

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 327.

Freitag den 23. November.

1866.

Bekanntmachung.

Da neuerdings das Hausiren durch Schulkinder, insbesondere mit Brezeln, wieder überhand genommen hat, so finden wir uns veranlaßt, auf die nachstehende Bekanntmachung abermals mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß wider Contravenienten unnachlässiglich werde eingeschritten werden.

Leipzig, den 22. November 1866.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Dr. Rüder. Red.

Bekanntmachung.

Das Feilbieten von Gegenständen aller Art durch Schulkinder in öffentlichen Wirthschaften wird hierdurch bei Strafe verboten. Alle Diejenigen, welche ihre eigenen oder andere Kinder dazu ausschicken, oder den unter ihrer Obhut stehenden Kindern das Hausiren in Wirthschaften nachsehen, sowie Wirthe, welche in ihren Wirthschaften das Hausiren der Kinder dulden, werden mit Geldstrafen bis zu 20 Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Leipzig, den 21. April 1864.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Bolljad. Meßler.

Bekanntmachung.

Wir bringen in Erinnerung, daß bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt:

- 1) das Parthenufer vom Gerberthore an bis zur Pfaffendorfer Brücke,
- 2) das an der Kreuzung der Waisenhausstraße und der Verbindungsbahn südlich gelegene Feldstück,
- 3) die Sauweide von der Spießbrücke bis zum ehemaligen Münzthore,
- 4) ein Theil der Ranstädter Viehweide unmittelbar hinter dem Frankfurter Thore,
- 5) die, Herrn Steinmetzmeister Einsiedel gehörige, außerhalb des Lauchaer Thores neben dem Händelschen Bade gelegene Wiese.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

durch Bahnschaukeln bei Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähen bei Glätte unverzüglich für Herstellung eines sicher gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,

mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geldstrafe oder nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

Leipzig, den 22. November 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. S.

Bekanntmachung, die Eisbahnen betreffend.

Der Obermeister der hiesigen Fischer-Innung ist von uns angewiesen worden, die Flüsse und Teiche, soweit dieselben zum Schlittschuhfahren benutzt werden, auf die Dauer des Winters sorgfältig zu überwachen. Inhaber von Eisbahnen haben deshalb den Anordnungen des Fischer-Obermeisters pünctlich nachzukommen, insonderheit haben sie das Betreten des Eises wie das Schlittschuhfahren nicht eher zu gestatten, als dies von jenem für unbedenklich erklärt worden ist, bei eintretendem Thauwetter aber, auf dessen Anordnung, jeden Zutritt sofort zu verbieten. Etwaige eisfreie Stellen endlich sind von den Eisbahn-Inhabern in sicherstellender Weise gehörig abzusperren.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe unnachlässiglich geahndet werden. — Leipzig, den 22. November 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. S.

Verschiedenes.

* Leipzig, 22. November. Die „Nordb. Allg. Zeitg.“, das Organ des Grafen Bismarck, schreibt: „Der bisherige Verlauf der am 15. d. M. eröffneten Session des sächsischen Landtags hat unsere Erwartungen von der Bereitwilligkeit, mit welcher man sächsischerseits auf das neue Verhältniß eingehen werde, in welches das Land nach dem Friedensschlusse mit Preußen getreten ist, im Ganzen entsprochen. Die königl. Thronrede betonte, entsprechend der Proclamation, mit welcher König Johann sein Land wieder betrat, die Treue, welche die königl. Regierung allen eingegangenen Verpflichtungen zu bewahren gedenke, und erklärte, „mit frischem Muth, mit Offenheit und aller Redlichkeit dem neu sich bildenden Verhältniß entgegenkommen und für seine glückliche Gestaltung selbst anderweitige Opfer nicht scheuen zu wollen“. Diese königlichen Worte fanden ein lebhaftes Echo in der Ansprache, mit welcher am folgenden Tage der Präsident der Zweiten Kammer, Herr Habertorn, die Sitzung eröffnete. Der Präsident empfahl der Kammer, für alle ihre künftigen Beschlüsse und Handlungen die Zugehörigkeit zum norddeutschen Bunde als leitenden Gedanken anzusehen und auf eine ehrliche, offene und von allen

Hintergedanken freie Realisirung dieses Bundes mit allen Kräften zu wirken. Fast mit denselben Worten sprach sich, als sich in der darauf folgenden Debatte Gelegenheit dazu bot, der Hauptredner der Opposition, Herr Eisenstud, aus. — Einigermassen disharmonisch zu diesen, für das Gedeihen des neuen Bundesverhältnisses so hoffnungserweckenden Versicherungen klangen die elegischen Wendungen, mit denen der Präsident der Ersten Kammer, Herr von Friesen, in seiner Ansprache an dieses hohe Haus der Zukunft entgegen sah. Herr von Friesen verwies auf die Noth, aus welcher Gottes Hülfe das Land schon errettet habe, und warnte vor dem „kleinmüthigen Zweifel“, daß er nicht auch weiter „helfen und erretten werde“. „Wir standen vor einem Abgrunde und waren nahe dem Untergange, und siehe wir leben!“ Herr von Friesen sieht also die Eventualität einer Einverleibung in Preußen, der das Land einen Augenblick gegenüber stand — denn nur diese kann gemeint sein — als den „Untergang“ desselben an, und auch jetzt, nachdem dieses drohendste Uebel sich zu einem engen Bündniß mit Preußen gemildert hat, erblickt er das Land noch in Gefahren, aus denen er „Errettung“ von höherer Hand hofft. In der That eine den oben verzeichneten Äußerungen diametral entgegengesetzte Auffassung! Wenn die-